

W VERWALTUNGS AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme
W Verwaltungs AG

Im Hinblick auf Covid-19-bedingte laufende Änderungen der Rechtslage wird die gegenständliche Information erforderlichenfalls aktualisiert. Bitte besuchen Sie die im Firmenbuch eingetragene Internetseite der Gesellschaft www.wp-group.com unter Investor Relations auch zu einem späteren Zeitpunkt.

W Verwaltungs AG mit dem Sitz in Mattighofen

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der 6. ordentlichen Hauptversammlung am 28. April 2020 um 13:00 Uhr als virtuelle Hauptversammlung

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 27. März 2020 erfolgte die Hinweisbekanntmachung gemäß § 3 Abs 4 GesAusG und Einberufung der 6. ordentlichen Hauptversammlung der W Verwaltungs AG am Dienstag, dem 28. April 2020, um 13:00 Uhr.

Die Gesundheit der Hauptversammlungsteilnehmer hat für den Vorstand höchste Priorität. Deshalb kann die Hauptversammlung am 28. April 2020 in Mattighofen vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie bedauerlicherweise nicht als Präsenzhauptversammlung stattfinden. Der Vorstand hat dementsprechend beschlossen, zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer die auf Grund der von der Bundesregierung beschlossenen vorläufigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 geltenden Rechtslage bestehende Möglichkeit, die Hauptversammlung auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, somit als reine online Hauptversammlung, in Anspruch zu nehmen. Dabei sind nach Beurteilung des Vorstands sowohl die Interessen der Gesellschaft, als auch die Interessen der Teilnehmer bestmöglich berücksichtigt.

Abhaltung als virtuelle Hauptversammlung:

Die Hauptversammlung der W Verwaltungs AG am 28. April 2020 wird im Sinne des Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz (COVID-19-GesG) in der geltenden Fassung als "virtuelle Hauptversammlung" durchgeführt.

Dies bedeutet, dass bei der Hauptversammlung der W Verwaltungs AG am 28. April 2020 Aktionäre nicht physisch anwesend sein können.

Unabhängige Stimmrechtsvertreter:

Eine Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in dieser virtuellen Hauptversammlung der W Verwaltungs AG am 28. April 2020 kann durch einen der nachgenannten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen.

W VERWALTUNGS AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme
W Verwaltungs AG

- (i) Herr Dr. Michael Knap, c/o IVA Interessenverband für Anleger, Feldmühlgasse 22/4, A-1130 Wien
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Dr. Michael Knap, Telefon +43 664 213 87 40, oder E-Mail-Adresse michael.knap@iva.or.at.
- (ii) Rechtsanwalt Mag. Thomas Streitberger, LL.M., c/o Rechtsanwaltskanzlei Estermann & Partner OG, Stadtplatz 6, 5230 Mattighofen
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Rechtsanwalt Mag. Thomas Streitberger, LL.M., Telefon +43 7742 2319, Telefax +43 7742 4984, oder E-Mail-Adresse kanzlei@estermann-partner.at.
- (iii) Notar Dr. Claus Lumerding, c/o Öffentliche Notare Mag. Huemer & Dr. Lumerding Partnerschaft, Stadtplatz 19, 5230 Mattighofen
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Notar Dr. Claus Lumerding, Telefon +43 7742 2237, Telefax +43 7742 223722, oder E-Mail-Adresse kanzlei@notar-mattighofen.at.
- (iv) Rechtsanwältin Mag. Petra Windhager, Tummelplatzstraße 5, 4780 Schärding
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Frau Rechtsanwältin Mag. Petra Windhager, Telefon +43 7712 35 8 55, Telefax +43 7712 35 8 555, oder E-Mail-Adresse office@kanzlei-windhager.at.
- (v) Notarsubstitut Mag. Christian Dohle, B.A., MBL, c/o Notariat Mag. Markus Seidl, Kaiser-Josef-Platz 32, 4600 Wels
Es besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit Herrn Notarsubstitut Mag. Christian Dohle, B.A., MBL, Telefon +43 7242 450 500, Telefax +43 7242 450 505, oder E-Mail-Adresse office@notar-wels.at.

Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem von Ihnen gewünschten Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Antragstellung, zur Stimmabgabe und zur Erhebung eines Widerspruchs erteilt werden sollen.

Für die Vollmachtserteilung ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.wp-group.com unter Investor Relations jeweils ein eigenes Vollmachtsformular abrufbar. Bitte lesen dieses Vollmachtsformular genau durch.

Ergänzend sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2 AktG) sinngemäß anzuwenden.

Fragen / Auskunftsrechte der Aktionäre:

Die Aktionäre werden gebeten alle Fragen in Textform an den Vorstand per E-Mail an wvag.generalmeeting@ktm.com zu übermitteln und zwar so rechtzeitig, dass diese spätestens am 2. Tag vor der Hauptversammlung, das ist Sonntag, der 26. April 2020, bei der Gesellschaft einlangen.

Damit ermöglichen Sie dem Vorstand eine möglichst genaue Vorbereitung und Beantwortung der von Ihnen gestellten Fragen in der Hauptversammlung.

Bitte bedienen Sie sich des Frageformulars, welches auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.wp-group.com unter Investor Relations abrufbar ist.

W VERWALTUNGS AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme
W Verwaltungs AG

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht gem § 118 AktG auch bei der virtuellen Hauptversammlung gemäß den Festlegungen in dieser Information, wie unten näher ausgeführt, während der Hauptversammlung von den Aktionären selbst ausgeübt werden kann.

Übertragung der Hauptversammlung:

Eine virtuelle Teilnahme an der Hauptversammlung ist via Videokonferenz möglich.

Alle Aktionäre der Gesellschaft, die eine virtuelle Teilnahme an der Hauptversammlung am 28. April 2020, ab ca. 13:00 Uhr, wünschen, werden gebeten, ihre Kontaktdaten (Name / Firma, Geburtsdatum / Firmenbuchnummer des Aktionärs, E-Mail-Adresse) per E-Mail an wvag.generalmeeting@ktm.com zu übermitteln. Der Link bzw gegebenenfalls der Zugangscode zur virtuellen Teilnahme an der Hauptversammlung wird in weiterer Folge gesondert übermittelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 COVID-19-GesV sind die Bestimmungen über die Fernteilnahme (§ 102 Abs. 3 Z 2 AktG) ergänzend sinngemäß anzuwenden.

Ablauf der virtuellen Hauptversammlung:

Durch die Übertragung der Hauptversammlung via Videokonferenz haben alle Aktionäre, die dies wünschen, die Möglichkeit durch diese akustische und optische Verbindung in Echtzeit dem Verlauf der Hauptversammlung zu folgen und die Präsentation des Vorstands und die Beantwortung der Fragen der Aktionäre zu verfolgen.

Die Aktionäre haben auch während der Hauptversammlung die Möglichkeit ihre Fragen in Textform bzw ihre Anträge in Textform in einem bestimmten Zeitfenster nach Eröffnung der Hauptversammlung elektronisch an die Gesellschaft zu übermitteln, und werden in der Hauptversammlung diese Fragen bzw Anträge durch den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied verlesen. Bitte senden Sie diese Fragen an den Vorstand per E-Mail an wvag.generalmeeting@ktm.com.

In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Erklärenden (Name / Firma, Geburtsdatum / Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG) um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Anmeldung festzustellen. Gerne können Sie aber auch in diesem Fall das Frageformular, welches auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft www.wp-group.com unter Investor Relations abrufbar ist, ausfüllen und als PDF übermitteln.

Die Aktionäre haben sohin die Möglichkeit selbst auf Entwicklungen in der Hauptversammlung zu reagieren, beispielsweise durch eine zusätzliche Frage oder einen alternativen Beschlussantrag.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung wie auch bei einer Präsenzhauptversammlung zeitlich strukturieren und insbesondere einen bestimmten Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen bzw Anträge gestellt werden können.

Die Aktionäre, die von der Möglichkeit, einen der vorgenannten Stimmrechtsvertreter zu

W VERWALTUNGS AG

Information über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme
W Verwaltungs AG

bevollmächtigen, Gebrauch gemacht haben, haben darüber hinaus die Möglichkeit ihre Instruktionen, insbesondere zur Stimmabgabe aber auch zum Erheben von Widersprüchen an den betreffenden Stimmrechtsvertreter auch während der Hauptversammlung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt noch abzuändern. Bitte verwenden Sie dafür ein einfaches E-Mail an die nachstehende E-Mail-Adresse des Stimmrechtsvertreters, an den Sie auch die Vollmacht übermittelt haben:

- (i) wvag-vollmacht.knap@ktm.com bzw
- (ii) wvag-vollmacht.streitberger@ktm.com bzw
- (iii) wvag-vollmacht.lumerding@ktm.com bzw
- (iv) wvag-vollmacht.windhager@ktm.com bzw
- (v) wvag-vollmacht.dohle@ktm.com.

In diesem einfachen E-Mail muss die Person des Erklärenden (Name / Firma, Geburtsdatum / Firmenbuchnummer des Aktionärs) genannt werden und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden (§ 13 Abs 2 AktG) um dem Stimmrechtsvertreter in die Lage zu versetzen, die Identität und Übereinstimmung mit der Vollmacht festzustellen.

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung aller Voraussicht nach nur eine elektronische Kommunikation mit Ihrem Stimmrechtsvertreter möglich ist und insbesondere eine telefonische Erreichbarkeit des Stimmrechtsvertreters nicht gewährleistet werden kann. Auch der Zeitpunkt bis zu welchem Instruktionen betreffend Stimmabgabe und Widersprüche möglich sind, wird vom Vorsitzenden im Laufe der Hauptversammlung festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es gegebenenfalls erforderlich sein kann, die virtuelle Hauptversammlung kurz zu unterbrechen, um die während der Hauptversammlung einlangenden Weisungen der Aktionäre an die Stimmrechtsvertreter zu verarbeiten.

Gemäß § 3 Abs. 1 COVID-19-GesV sind die Bestimmungen über die Fernabstimmung (§ 102 Abs. 3 Z 3 AktG und § 126 AktG) ergänzend sinngemäß anzuwenden.

Der Vorstand ist bemüht, im Rahmen der oben angeführten Kommunikationswege und Teilnahmemöglichkeiten den Aktionären eine möglichst hohe Qualität der Willensbildung zu gewährleisten.

Mattighofen, am 14.04.2020

Der Vorstand